

16.11.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****B - EU- In****zu Punkt der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998**

Entschlieung des Bundesrates zur effektiven Strafverfolgung in einem
Europa ohne Grenzen

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

Der federfhrende **Rechtsausschu (R)** und
der **Ausschu fr Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,
die Entschlieung nach Magabe folgender **Änderungen** zu fassen:

R 1. Zu Nummer 1

In Nummer 1 ist der erste Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

- "- In Eilfllen, die eine vorherige Kontaktaufnahme mit den zustndigen Be-
hrden des auslndischen Staates nicht zulassen: Ermglichung grenzber-
schreitender Observation und Nacheile ohne die derzeitigen zeitlichen und
rumlichen Beschrnkungen nach dem Schengener Durchfhrungsberein-
kommen, Festhalterechte fr die verfolgenden Beamten."

Begrndung (nur fr das Plenum):

Die vorgeschlagene Neufassung nimmt die aus justitieller Sicht erforderliche
Beschrnkung ersuchenloser grenzberschreitender Ttigkeit ermittelnder Po-
lizeibeamten auf solche Flle vor, in denen das Stellen von Rechtshilfeersu-
chen aus praktischen Grnden nicht mglich ist bzw. den Ermittlungszweck
vollstndig vereiteln wrde. In allen anderen Fllen sollte es allerdings zur

Ausgeliefert am

17. NOV. 1998

(noch Ziffer 1)

Vermeidung divergierender Ermittlungshandlungen von Ermittlungsbeamten unterschiedlicher Staaten, aber auch im Interesse der Durchsetzung der Herrschaft der Justizbehörden über Rechtshilfehandlungen grundsätzlich dabei bleiben, daß das Stellen von Rechtshilfeersuchen und die Bewilligung derselben erforderlich sind. Einer Befugnis, bei Gefahr im Verzug auch Wohnungen betreten zu dürfen, bedarf es unter diesem Gesichtspunkt nicht. Soweit eine solche Befugnis für die Tätigkeit sog. "verdeckter Ermittler" als erforderlich angesehen werden sollte, könnte eine Regelung zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit den in Spiegelstrich 2 erstrebten Vereinbarungen erfolgen.

In

2. Zu Nummer 2 (1. Spiegelstrich)

In Nummer 2 sind im ersten Spiegelstrich die Wörter "unter Unterstützung von Europol" durch die Wörter "unter koordinierender Unterstützung von Europol" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Einfügung dient der Klarstellung. Auch nach dem Vertrag von Amsterdam erhält Europol in naher Zukunft keine operativen Befugnisse. Europol kann allenfalls die operative Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten koordinierend unterstützen, so! wie es auch in Nummer 2, 1. Absatz der EntschlieBung zum Ausdruck kommt.

R

3. Zu Nummer 2 (2. Spiegelstrich)

In Nummer 2 ist der zweite Spiegelstrich zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Bereits Artikel 3 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens geht davon aus, daß Rechtshilfeersuchen grundsätzlich vom ersuchten Staat in der nach seinen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Form erledigt werden. Dem entspricht es, wenn im deutschen Strafprozeß insbesondere für den Urkundenbeweis nach § 251 StPO im Hinblick auf die Verwertbarkeit ausländischer Urkunden lediglich gefordert wird, daß die Urkunden, vor allem Vernehmungsniederschriften, in der im ersuchten Staat vorgesehenen Form von einer dort hierzu ermächtigten Behörde erstellt werden. Erforderliche Korrekturen im Hinblick auf die Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die in einem ersuchten Staat unter Bedingungen gewonnen sein könnten, die unter den Maßstäben des deutschen Rechtes nicht akzeptabel erscheinen könnten, sollten auch weiterhin

(noch Ziffer 3)

der Rechtsprechung im Rahmen der freien Beweiswürdigung überlassen bleiben.

R 4. Zu Nummer 3

In Nummer 3 sind im ersten Spiegelstrich nach dem Wort "erfordern" der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"soweit die grundsätzliche Sachleitungsbefugnis der Justizbehörden gewahrt bleibt. "

Begründung (nur für das Plenum):

Auch die Erweiterung polizeilicher Rechtshilfebefugnisse, die sich im Hinblick auf eine erwünschte Beschleunigung von Rechtshilfeverfahren als hilfreich erweisen könnte, hat von der grundsätzlichen Sachleitungsbefugnis der Justizbehörden in Ermittlungs- und Strafverfahren auszugehen. In Ermittlungs- und Strafverfahren sollte daher polizeiliche Rechtshilfe im Grundsatz auch weiterhin nur nach Beteiligung der zuständigen Justizbehörden zulässig sein.

B.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.